Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1373 vom 8. Mai 1979

Gemeinde Muttenz, Quartierplan "Seemättli", Nutzungsänderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 13. Februar 1979 für den nordwestlichen Teil der Gesamtüberbauung Seemättli eine Nutzungsänderung beschlossen. Anstelle des vorgesehenen Quartierschulhauses und der kirchlichen Baute werden vorübergehend 31 Pflanzgärten sowie ein Parkplatz errichtet.

B. Die öffentliche Planauflage von Quartierplan und Reglement hat vom 26. Februar bis 27. März 1979 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1979 und im Muttenzer Anzeiger bekanntgegeben. Es mussten keine auswärtigen Grundeigentümer benachrichtigt werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 10. April 1979 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung der Nutzungsänderung des Quartierplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Quartierpläne sowie dazugehörende Reglemente aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

18 9.77 100'000

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Ist der Bedarf nach Erstellung des gemäss Gesamtüberbauung Seemättli geplanten Schulhauses vorhanden, müssen die Pflanzgärten entfernt werden. Die vorliegende Quartierplanung mit Nutzungsänderung inkl. Quartierplanreglement bleibt demnach solange in Rechtskraft, bis die Gemeinde Muttenz die Realisierung des Quartierschulhauses beschlossen hat.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz betreffend den Quartierplan Seemättli (Nutzungsänderung für die vorübergehende Anlage von Pflanzgärten) inkl. dazugehörendes Quartierplanreglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden alle der Quartierplanung Seemättli widersprechenden Bestimmungen der Oeffentlichen Urkunde vom 24. Februar 1967 für die Gesamtüberbauung Seemättli, soweit sie das im Quartierplan ausgeschiedene Areal betreffen, aufgehoben und damit ausser Kraft gesetzt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/9/0, 44/QR/9/0 und 44/GÜ/2/1 versehenen Pläne und Reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz (3)
Bauverwaltung, 4132 Muttenz
Bezirksschreiberei, Domplatz 9/13, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Bodenamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

der Landschreiber: